

Allgemeiner Teil

Was ist zu tun? Ein Hinweis auf Dinge, die im großstädtischen Leben zu beachten sind

Wissenswertes Die wissenswerten Daten über die Hansestadt Hamburg, behördliche Einrichtungen, Museen, Kirchen, Verkehr

Was ist zu tun?

I. Feuer, Unfälle, Krankheit usw.

Feuer: Sofort Feuerschutzpolizei anrufen durch Fernsprecher oder den nächsten Feuermelder, für das Stadtkerngebiet Fernspr. 02, für die Landbezirke siehe unter Feuerschutzpolizei im Namensverzeichnis des Amtes. Fernsprechnummer, Brandstelle genau angeben, den eigenen Namen nennen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Fliegerangriffen und — falls dabei Schäden verursacht sind — auch nach Fliegerangriffen bei Benutzung der Feuermelder Züge nicht anrufen. In dieser Zeit sind alle Schadensmeldungen an das nächste Luftschutzrevier zu erstatten.
Brennenden Raum dicht abschließen, Türen nach dem Treppenhaus schließen, wenn Treppenhaus verqualmt, im Zimmer bleiben, Fenster öffnen; in verqualmten Räumen kriechend mit Tuch vor dem Mund bewegen; brennende Menschen am Weglaufen hindern, zu Boden werfen, mit Kleidern und Decken einhüllen, begießen, Kleider nicht abreißen.

Unfälle: **Hamburg:** Fernsprecher 84 10 00; nach Meldung der Polizei bei Unfällen im Stadtkerngebiet, „Unfalldienst (Kranken-transport)“, bei Unfällen im Hafen „Unfallmeldestelle Hafen“ verlangen.
Beide Stellen sorgen für erste Hilfe und Abtransport.
Hamburg-Altona: Nichtwohnender Arzt durch Polizeiamt: 42 11 02; Krankenwagen: 35 09 41; Krankenhaus: 42 10 41.
Hamburg-Harburg: Polizei: 37 10 01; Krankenwagen: 35 09 41.
Hamburg-Wilhelmsburg: Polizei: 38 75 16; Krankenwagen: 35 09 41.
Hamburg-Wandsbek: Polizei: 42 11 02; Krankenwagen: 35 09 41.

Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen: Schaffe den Erkrankten oder Verletzten sofort aus dem Verkehr in ein benachbartes Haus und Sorge durch Entfernung überflüssiger Zuschauer für Ruhe um den Hilfsbedürftigen.
Jenachrichtige in allen Fällen sofort einen der nächstwohnenden Ärzte.

Wichtigste Hilfeleistungen bis zum Eintreffen des Arztes:

1. Bei Bewußtlosen (z. B. bei Ohnmacht, Schlaganfall):

- a) Wenn sein Gesicht stark gerötet ist: den Kranken hinsetzen mit erhöhtem Kopf und Oberkörper; Wenn das Gesicht blaß, fahl ist: den Kranken flach hinlegen mit tiefliegendem Kopf.
- b) Hals und Brust von beengenden Kleidungsstücken entblößen, Leibriemen und bei weiblichen Personen Rockbänder lösen.
- c) Gesicht und Brust mit kaltem Wasser besprengen, bestreichen der Stirn mit Essig oder kühlem Wasser.
- d) Salzwasser oder kühles Wasser (nicht die Flasche, sondern ein damit befeuchtetes Tuch oder Watte!) unter die Nase halten.
- e) Bei Wiederkehr der Bewußtlosigkeit (nicht eher) kleine Mengen Wasser, Tee, Kognak oder anderes einflößen.

2. Bei Krampfanfällen (Fallsucht):

- a) Hals und Brust von beengenden Kleidungsstücken entblößen, Leibriemen und bei weiblichen Personen Rockbänder lösen.
- b) Den Kranken in der Mitte eines Zimmers auf den Boden auf eine Decke legen.
- c) Einen Flaschenkork oder Tuchknoten zwischen die Zähne schieben und dort festhalten lassen.
- d) Arme, Beine und Kopf leicht festhalten, damit der Kranke sich nicht durch Umsichschlagen oder Kopfbewegungen selbst verletzt.

3. Bei Gasvergiftungen (durch Leuchtgas, Kohlen gas usw.):

- a) Neben einem der nächstwohnenden Ärzte auch sofort Feuerwehr durch Fernsprecher benachrichtigen, daß es sich um Gasvergiftung handelt.
- b) Zimmer nicht mit offenem Licht betreten.
- c) Tür mehrmals weit öffnen und schließen, um Luftzug herzustellen.
- d) Schnell an das nächste Fenster springen, dieses öffnen, eventl. entzweischlagen, sich hineinschieben und tief einatmen.
- e) Den Erkrankten an frische Luft schaffen.

4. Bei schweren Verbrennungen:

- a) Haben die Kleider Feuer gefangen: eine dicke Decke ganz um den Verunglückten herumwickeln, durch Herumwickeln auf dem Boden die Flammen erstickern; dann übergießen mit reichlich kaltem Wasser.

Versicherungsfall! In den vorstehend erwähnten Fällen, wo Versicherungen bestehen, rechtzeitiges Anmelden des Schadensfalles bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft nicht versäumen!

b) Bei Brandwunden keine festgebrannten Kleidungsstücke abziehen; die Brandwunden mit Mehl bestreuen oder eine sogenannte Brandbinde anwenden, kein Wasser zum Kühlen der Brandwunden verwenden.

5. Bei Unfall durch elektrischen Strom:

- a) Neben einem der nächstwohnenden Ärzte auch sofort Feuerwehr durch Fernsprecher benachrichtigen, daß es sich um einen Unfall durch elektrischen Strom handelt.
- b) Stromkreis sofort ausschalten lassen, vorher den Körper des Verletzten nicht berühren.

6. Bei starkblutenden Wunden:

- a) Wunden dürfen nie mit der Hand berührt werden!
- b) Den verletzten Körperteil entblößen durch Aufreißen der Kleidung in der Naht.
- b) Druckverband mit reinem Verbandstoff oder Innenseite eines reinen Tuches; darüber eine Binde zur Befestigung. Das verletzte Glied hochhalten bzw. am Beine hochlagern.

7. Bei Knochenbrüchen oder Verrenkungen:

- a) Am Schädel: namentlich wenn aus einem Ohr Blut fließt, Verband wie bei 6b.
- b) An den Armen: den verletzten Arm durch eine Tuchschlinge (z. B. Handtuch), die um den Hals und den Unterarm geht, stützen.
- c) An den Beinen: nicht aufstehen lassen! Oberhalb und unterhalb der gebrochenen Stelle legt je eine Person gleichzeitig lanosam und vorsichtig das verletzte Bein etwas hoch; eine dritte Person befestigt zwei bis drei Schürze, Stöcke oder ähnliche lange Gegenstände um das ganze Bein herum mit Binden oder Tüchern. Ist an der Bruchstelle auch eine Hautwunde, so wird diese zuerst vor Anlegen des Schienenverbandes, nach Entfernung der Kleidungsstücke, wie oben unter 6b angegeben, verbunden.

8. Bei bewußtlos aus dem Wasser Gezogenen:

- a) Neben einem der nächstwohnenden Ärzte auch sofort Feuerwehr durch Fernsprecher herbeirufen und sie benachrichtigen, daß es sich um die Rettung eines bewußtlos aus dem Wasser Gezogenen handelt.
- b) Hals und Oberkörper entkleiden, Leibriemen und Rockbänder lösen; der Verunglückte wird dann mit dem unteren Teil der Brust auf das geknepte Knie des Hilfsleistenden gelegt, so daß die Beine nach unten hängen; dann drückt der Helfer mit seiner Hand mehrmals stark auf den Rücken des Verunglückten, damit das verschluckte Wasser auslaufen kann (den Verunglückten nicht auf den Kopf stellen!)
- c) Wenn möglich, soll der Verunglückte an einen engen Wind und Kälte geschützten Ort gebracht werden.

9. Bei sofort tödlich Verunglückten oder Getöteten:

- a) Den Toten nicht berühren!
Nächstes Polizeirevier benachrichtigen.

Überfall: Fernsprecher 01. Nach Meldung der Polizei, Name, Straße, Hausnummer, Stadtteil, Lage der Wohnung, eigene Fernsprechnummer angeben.
Falscher oder fahrlässiger Hilferuf wird als grober Unfug bestraft.

Eindbruch: Diebstahl, Bettler, Schwindler usw.: Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßeneinführung und Behördenverzeichnis) sämtlich über Sammler. 84 10 00 zu erreichen.

Krankheit: In dringenden Fällen und nachts diensttuenden Arzt durch Polizeirevier über 84 10 00. Krankenwagen siehe Seite 1 unter Unfälle. Krankenhäuser: Behördenverzeichnis, Ärzteverzeichnis im Branchenverzeichnis.

Gasvergiftung: Fenster öffnen, Gaszufuhr abdrehen, Feuer und offenes Licht fernhalten, Funkenbildung vermeiden.
Störungsstelle der Hamburger Gaswerke, Kurze Mühren 22, benachrichtigen. Tag und Nacht geöffnet, Fernsprecher 32 20 12.

Was ist zu tun?

Elektrische Störungen: Meldung an Hamburgische Electricitäts-Werke, Pferdemarkt 48, Fernsprecher 3210 09 und 38 10 06.

Störungen der Inneneinrichtung hinter dem Zähler beseitigen die zugelassenen Elektro-Installateure (siehe Branchenteil).

Wasserrohrbruch: Bei einem Bruch der Wasserleitung auf der Straße, d. h. auf öffentlichem Grund, Meldung an die Hamburger Wasserwerke, Gr. Bleichen 55, während der Geschäftszeit (7½–16½, Sonnabend bis 12 Uhr, nur Fernruf 54 11 61, außerhalb der Geschäftszeit Fernruf 38 09 17).

Bei Schäden an den Wasserleitungen auf Privatgrund, d. h. in den Gebäuden, Vorgärten usw., sofort einen zugelassenen Einrichter (siehe Branchenteil unter Klempner) benachrichtigen.

Bei Undichtigkeiten am Wasserzähler die Hamburger Wasserwerke verständigen.

II. Familienangelegenheiten

Geburt: Mündliche Anmeldung innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt (siehe Straßenführer) durch ehelichen Vater, Hebamme, Arzt oder andere von der Geburt Unterzeichnete, bei Geburt in öffentlicher Anstalt durch die Anstalt. Vorlage von Meldechein, Heiratsurkunde und, wenn vorhanden, Familienbuch erforderlich. Vornamen möglichst sofort angeben; sie müssen deutsch sein, nur in Ausnahmefällen sind ausländische Vornamen gestattet; in Zweifelsfällen erteilt der Standesbeamte Auskunft.

Taufe: Erforderliche Papiere: Interimsgeburtschein, kirchlicher Trauschein der Eltern, Meldechein. Anmeldung möglichst bei der zuständigen Kirchenkanzlei (s. Straßenführer). Kostenfrei.

Impfung: Erstimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Ausbruch des 12. Lebensjahres. Aufforderung durch die Polizeibehörde zu den Impfterminen. Impfung in der Impfstalt, Breitenstr. 81, Eingang Bismarckstr., (Impfsitzungen Band I, Behördenzettel) oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

Schulpflicht: siehe unter IV. Erziehungspflichten.

Eheschließung: Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt (siehe Straßenführer), in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt; bei volljährigen, nicht verheirateten deutschen Staatsangehörigen genügen folgende Urkunden: Geburtsurkunden, Heiratsurkunden der Eltern, polizeiliche Anmeldebescheinigung, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit nicht aus den Anmeldebescheinigungen ersichtlich. Über weitere Ehehindernisse bei Verheirateten, bei Ausländern und Ausländerinnen, sowie über Ehehindernisse und Eheverlöbte erteilt der Standesbeamte Auskunft. Bei kirchlicher Trauung erforderliche Papiere: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsbescheinigung, außerdem vor Vollzug die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung. Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei (Wohnung der Braut). Kostenfrei.

Eheschließungsdarlegen: Vordruck für Antragstellung wird vom Standesamt nach Bestellung des Aufgebots unentgeltlich abgegeben. Antrag beim Bezirk des Wohnsitzes des zukünftigen Ehemanns zeitig vor der Eheschließung. Voraussetzung: Bescheinigung des Arbeitgebers, daß die künftige Ehefrau während der letzten zwei Jahre neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die Geschäfte, in denen Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung genommen werden, sind durch Aushang der Genehmigung kenntlich. Im Branchenteil des Adreßbuches weist folgendes Zeichen auf solche Geschäfte hin.

Kinderbeihilfen: Vordrucke bei der Polizeibehörde des Antragstellers. Bedarfsdeckungsscheine werden in allen Geschäften angenommen, die durch Aushang der Genehmigung kenntlich sind: siehe auch im Branchenteil das Zeichen für berechnete Annahmestellen.

Todesfall: Mündliche Anmeldung spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, unter Vorlegung der Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen und einer ärztlichen Todesbescheinigung. Beratung und Hilfe durch die Beerdigungsmittelnehmer (siehe Branchenteil). Bei Todesfall in einer öffentlichen Anstalt: Anmeldung durch die Anstalt. Kirchliche Trauerfeier: Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei oder im Friedhofspfartrat, Hamburg 20, Orchideenstieg 33, Sprechz. 6276 49, Sprechzeit 17–19 Uhr. Kostenfrei.

Urkundenbeschaffung: Anträge bei dem für den Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes zuständigen Standesamt. Auskünfte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 in Hamburg beim Archiv der Hansestadt Hamburg im Rathaus.

III. Meldewesen

Meldepflicht: Meldevordrucke in dreifacher Ausfertigung in einem Papierwarengeschäft (siehe Branchenteil) kaufen, sorgfältig ausfüllen (besonders auf deutliche Durchschrift des dem Meldenden als Ausweis dienenden 3. Meldevordrucks achten), Unterschrift des Hauseigentümers oder Verwalters, bei Untermietern auch des Wohnungseigentümers. Zuzug: Anmeldung mit weißem Meldevordruck unter Abgabe des grünen Abmeldecheins binnen drei Tagen (bei

Ausländern binnen 24 Stunden) bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Wegzug: Abmeldung mit grünem Meldevordruck und Meldechein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier. Umzug innerhalb der Stadt: Anmeldung mit weißem Meldevordruck und Meldechein bei dem für die neue Wohnung zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungseigentümer, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Auszug eines Mieters/Untermieters: Der Auszug eines Mieters ist vom Hauseigentümer (Verwalter), der eines Untermieters vom Wohnungseigentümer der Meldebehörde binnen drei Tagen (bei Ausländern binnen 24 Stunden) schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist zu beachten, daß die Mitteilung des Wohnungseigentümers vom Hauseigentümer (Verwalter) mit unterschrieben wird.

Bescheinigungen aller Art, Führungszeugnisse, Kennkarten, Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise: Anträge beim zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer) anbringen. Die gewünschten Papiere können, soweit sie nicht durch die Post übersandt werden, nach Ausfertigung bei dem Wohnrevier in Empfang genommen werden.

IV. Erziehungspflichten

Schulpflicht: Die Volksschulpflicht, die acht Jahre dauert, beginnt vom Jahre 1940 an für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres. Infolge Verlegung des Schuljahresbeginns vom Frühjahr auf den Herbst gilt folgende Übergangsregelung: a) Im Schuljahr 1941 beginnt für alle Kinder, die bis zum 31. August 1941 das 6. Lebensjahr vollenden, b) im Schuljahr 1942 für alle Kinder, die bis zum 31. Oktober 1942 das 6. Lebensjahr vollenden, die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres.

Über den Übergang in eine mittlere oder höhere Schule erteilen die Volksschulen Auskunft.

Kindergärten: Verzeichnis, Behördenzettel

Volksschulen: Verzeichnis, Behördenzettel

Mittelschulen: Verzeichnis, Behördenzettel

Höhere Schulen: Verzeichnis, Behördenzettel

Berufsschulen: Die Berufsschulpflicht, die nach Beendigung der Volksschulpflicht beginnt, dauert drei Jahre. Näheres unter Wissenswert.

Fachschulen: Siehe Behördenzettel und unter Wissenswert.

Universitäten: Siehe Behördenzettel

V. Dienst- und Leistungspflichten

Arbeitsdienst- und Wehrpflicht: Jeder

Deutsche ist arbeitsdienst- und wehrpflichtig.

Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr möglich.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist vom vollendeten 17. Lebensjahr ab möglich.

Jeder Dienstpflichtige eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ist verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden. Der Antrag auf Zurückstellung muß der polizeilichen Meldebehörde vorgelegt werden. Freiwillige müssen vor der Bewerbung bei einem Wehrmachtsteil bei der polizeilichen Meldebehörde die Ausstellung eines Freiwilligencheins erwirken.

Arbeitspflicht: Deutsche Staatsangehörige können verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

Wehrleistungspflicht: Die Bewohner des Reichsgebiets, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens, sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen für Wehrzwecke verpflichtet, ferner auch die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

Luftschutzpflicht: Alle deutschen Reichsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind, ebenso auch Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich wohnen oder Vermögen haben, sowie Personenvereinigungen jeder Art. Die Luftschutzpflicht zerfällt in drei Teile: die Luftschutzdienstpflicht, die Luftschutzschleusenpflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Luftschutzdienstpflicht werden im Frieden Kranke und gebrechliche Personen nicht herangezogen. Die Feststellung, wer als krank oder gebrechlich anzusehen ist, wird durch arztärztliche Untersuchung getroffen auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters (in Hamburg Luftschutzrevier).

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document
Colored Paper

Was ist zu tun?

VI. Arbeitsverhältnisse

Kündigung: Die Kündigungsfristen richten sich nach den tariflichen Bestimmungen. Wenn keine Abmachungen bestehen, Kündigungsfristen für gewerbliche Arbeiter:

- Gesellen und Gehilfen: an jedem Tage auf 14 Tage;
 - für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigung von Hausgehilfen am 15. zum Schluß des Kalendemonats.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

laut Verordnung vom 1. September 1939 Lösung von Arbeitsverhältnissen. Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

Durch die Zustimmung des Arbeitsamtes wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

Einer Zustimmung bedarf es nicht

- wenn sich die Vertragsstelle über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
- wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß
- wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Meldepflicht. Wer keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Einstellungsbeschränkungen. Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

Sonstige Vorschriften. Die bestehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt werden.

Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften

- staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,
- die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsinstandsetzes, der Berufsnachwuchsenlenkung und der Lohnpolitik und
- die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen.

Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

Für die Erteilung der Zustimmung

- zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisse) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt.
- zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Der Antrag auf Zustimmung der Lösung des Arbeitsverhältnisses ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Der Antrag auf Zustimmung von Einstellungen ist von dem Betriebsführer bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

Für die Besatzung eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes, mit Ausnahme der seemannischen Angestellten, treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

Pflichtversicherungen:

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig ist:

- wer eine der im § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Tätigkeiten gegen Entgelt ausübt.

Versicherungspflichtig sind:

- Angestellte in leitender Stellung;
- Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung;
- Büroangestellte soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumarbeiten und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Bürolehrlinge, Werkstattschreiber;
- Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufm. Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Assistenten und Praktikanten in Apotheken;
- Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;
- Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege;
- aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offizier des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.

Unter Nr. 5 und 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden. Ferner sind versicherungspflichtig selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihren Betrieben keine Angestellten beschäftigen, Artisten (Mitglieder der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik) sowie Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.

Versicherungspflichtig sind auch Musiker, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen, sowie Personen, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

Handwerker sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk versichert und der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen.

II. Wer außerdem die für die Versicherungspflicht maßgebende Gehaltshöchstgrenze nicht überschreitet. Die Grenze beträgt 7200 RM.

III. Wer beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 50 Jahren nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn ein bei der Invalidenversicherung Versicherter in eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

IV. Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig, Ruhegeld oder Witwenrente nach den Vorschriften des Angewandten-Versicherungsgesetzes, eine Invaliden- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

Die Beiträge sind durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte zu entrichten. Marken sind bei der Post erhältlich. Ausgabestelle der Angestelltenversicherung: A.O.K., Kaiser-Wilhelm-Str. 89/93. Ausfertigung und Umtausch erfolgt auch in allen Zweigstellen der Kasse und allen Innungs- und Betriebskrankenkassen.

Die Beiträge sind für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, zu entrichten. Für Versicherte, deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für alle Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen. Die übrigen Versicherten müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags der Klassen B bis G abziehen lassen.

Die Marke muß beim Einkleben sofort entwertet werden. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke (in dem am Fuße der Marke freigelassenen Feld) der letzte Tag des Monats, für den sie gelten soll, handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Der Monat darf in Ziffern abgekürzt werden, z. B. 31. 1. 33. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Freiwillig Versicherte entwerthen mit dem Zusatz „f“.

Gehalts- und Beitragsklassen:

Gehaltsklasse	Monatlicher Entgelt von mehr als Reichsmark	bis zu Reichsmark	Monatsbeitrag Reichsmark
A	—	50	2,—
B	50	100	4,—
C	100	200	8,—
D	200	300	12,—
E	300	400	16,—
F	400	500	20,—
G	500	600	25,—

Zum Entgelt gehören auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge.

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich auch jederzeit freiwillig höher versichern. Für die freiwillige Beitragsentrichtung bestehen die Beitragsklasse H mit 30 RM. und die Beitragsklassen J und K mit einem Monatsbeitrag von 40 RM. und 50 RM.

Was ist zu tun?

Pflichtversicherungen:

Invalidenversicherung:

Für alle im festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hausgehilfen, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht folgende Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu entrichten:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Lohnklasse	Wöchentlicher Beitrag Reichspfennig
bis zu 6 RM.	I	30
von mehr als 6 bis 12 "	II	60
" " " 12 " 18 "	III	90
" " " 18 " 24 "	IV	120
" " " 24 " 30 "	V	150
" " " 30 " 36 "	VI	180
" " " 36 " 42 "	VII	210
" " " 42 " 48 "	VIII	240
" " " 48 RM.	IX	270

Dem Arbeitsverdienst sind Provisionen, Gewinnanteile, Weihnachtsgeld und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, hinzuzurechnen, insbesondere auch der Wert von Sachbezügen (freie Station, freie Wohnung, freie Kost usw.).

Die Marken sind bei jeder Lohnzahlung in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben, und zwar jede Woche eine, auch wenn die Beschäftigung nicht täglich stattgefunden hat. Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

Quittungskarten-Ausgabestelle: A.O.K. Kaiser-Wilhelm-Str. 89/93. Ausfertigung und Umtausch erfolgt auch in allen Zweigstellen der Kasse und allen Innungen und Betriebskrankenkassen.

Hausgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen und in Privathausdienst des Arbeitgebers tätig sind, sind nach Lohnklasse II (wöchentlich 60 Pf.) und, wenn der Barenteil 50 RM. monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III (90 Pf. wöchentlich) zu versichern.

Krankenversicherung

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen, Seeleute (Kapitäne, zur Zeit nur bis 7200 RM), die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffer nur bis 3600 RM), Lehrlinge ausnahmsweise Entgelt.
2. Bis zu einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt von 3600 RM: a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigten ihren Hauptberuf bilden; b) Handlungsgehilfen u. Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) Bühnengedulter und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen; d) Lehrer und Erzieher; e) Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtsdage, wenn die Beschäftigten ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bilden; f) Hausgewerbetreibende, soweit ihr jährliches Einkommen 3600 RM. nicht übersteigt; g) Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

3. Selbständige: Hausgewerbetreibende, selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Ärzte, Hebammen mit Niederlassungsurlaubnis. Sie sind versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahreseinkommen 3600 RM. nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest.

Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens-) Grenze werden die Beiträge die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen, Kinderzuschlag) für die Beurteilung der Frage, ob die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, nicht angerechnet. Dagegen werden sie berücksichtigt, bei der Berechnung der Beiträge.

Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird. Meldungen. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Meldung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.

Die Berechnung zur Weiterversicherung die auch nach Überschreiten der Einkommensgrenze von 3600 RM. besteht, erfolgt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 7200 RM. übersteigt. Versicherungsberechtigte der

Krankenversicherung, die am 1. Januar 1934 jedoch mindestens fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungsgrenze auf jährlich 7200 RM. verloren haben.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen. Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied fortsetzen.

Versicherungsberechtigung. Der Versicherung können freiwillig beitreten.

Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe sind, Gewerbetreibende und andere Betriebsanwärter, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen und Personen, die mit der Berechtigung auf Anstellung im Zivildienst aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden, ohne zur Weiterversicherung nach § 209a der Reichsversicherungsordnung berechtigt zu sein, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 3600 RM. übersteigt.

Die Zahlung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihr Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Für die Erhebung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen.

Ersatzkassen

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Beirung der Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden. Unterläßt er diese Meldung, so haftet er dem Beschäftigten für den daraus erwachsenden Schaden.

Die Ersatzkasse hat für die von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat es den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 R.V.O. zu melden.

Die Ersatzkasse hat beim Ausscheiden nicht krankenversicherungspflichtiger Mitglieder, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, den Arbeitgeber binnen einer Woche zu benachrichtigen.

Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über die reichsgesetzliche Unfallversicherung sind im Buch III der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) geordnet. Es besteht eine Gewerbe-Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallversicherung.

Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen, die der Gewerbe-Unfallversicherung unterliegen (Betriebsunfall) sind Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. Angestellte versichert, wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischerei usw. versichert. Versicherungsträger sind in der Regel die Berufs-Genossenschaften, in der die Unternehmer bestimmter Gewerbe zweigeteilt sind und die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehen. Daneben kommen als Versicherungsträger Zweiganstalten, Ausführungsbehörden und Unfallversicherungsverbände in Betracht. In der gewerblichen Unfallversicherung ist Mitglied der Berufs-Genossenschaft jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Gewerbezweigen gehört und in ihrem Bezirk seinen Sitz hat. Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, Anzeige zu machen. In der See-Unfallversicherung hat der Unternehmer die Eröffnung eines Betriebes unverzüglich der Genossenschaft zu melden. Seefahrzeuge, die unter deutscher Flagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb unverzüglich der Genossenschaft anzumelden.

Die Mittel für die Unfallversicherung werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht und zwar — abgesehen von der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft, den Zweiganstalten für Bauarbeiten usw., für die besondere Bestimmungen gelten — durch nachträgliche Umlage nach Ablauf des Jahres. Der Beitrag des einzelnen Unternehmers wird nach der Größe und Gefährlichkeit seines Betriebes abgestuft.

Bleed Through Repaired Document
Poor Copy of Original
Plastic Covered Document
Colored Paper